

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 13 K-WWLG

K-WWLG - Kärntner Wald- und Weidenutzungsrechte - Landesgesetz - K-WWLG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.01.2021

Neuregulierung von Weiderechten

Die Neuregulierung von Weiderechten hat sich insbesondere zu erstrecken auf

- a) die Festlegung des belasteten Gebietes;
- b) die Ordnung von Wald und Weide im Sinn einer vollständigen oder teilweisen Trennung;
- c) die Anweisung der Weideplätze insbesondere auch für den Fall der Beeinträchtigung der Weiderechte durch Aufforstungen oder natürliche Verjüngung;
- d) Rodungen und Schwendungen auf den nach der Regulierungsurkunde als Weide bestimmten Teilen des belasteten Gebietes;
- e) die Erhaltung oder Schaffung eines entsprechenden Überschirmungsverhältnisses auf den nach der Regulierungsurkunde nicht als Waldboden im Sinn des Forstgesetzes 1975, sondern als bestockte Weide anzusehenden Teilen des belasteten Gebietes;
- f) die Zeit, die Bezeichnung und die Bekanntmachung der Hegelegung sowie die Anordnungen hinsichtlich der Weideausübung im Falle der Hegelegung;
- g) die Weidezeit, die Viehgattung und die Viehzahl;
- h) die Anmeldung des aufzutreibenden Viehes und die Feststellung, ob die Übernahme fremden Viehes zum Auftriebe zulässig ist;
- i) die Viehtränke und den Auf- und Durchtrieb von Vieh;
- j) die Errichtung und Erhaltung von Zäunen, die Beistellung von Hirten und die Ausführung von Verpflockungen;
- k) die Anlage und die Erhaltung von Wegen, Baulichkeiten, Wasserversorgungs-, Kanalisations-, Düngersammel- und Verteileranlagen, Entwässerungen und Bewässerungen sowie sonstige Verbesserungen des Weidebetriebes und der Weideflächen;
- l) die Gestattung von Einständen und der Schneeflucht;
- m) sonstige Maßnahmen, die die Ausübung der regulierungsurkundlichen Weiderechte gewährleisten.

In Kraft seit 01.07.2003 bis 31.12.9999